

Gemeinschaftliches Testament: das Testament für Ehe- & Lebenspartner

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist ein gemeinschaftliches Testament?	4
2. Formen des gemeinschaftlichen Testaments.....	5
3. Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments	6
3.1 Formvorschriften	6
3.2 Inhaltsvorschriften	7
3.3 Muster-Vorlage.....	10
3.4 Sollte ich einen Anwalt hinzuziehen?	11
4. Änderung oder Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments	12
5. Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments	14
6. Scheidung/Aufhebung Lebenspartnerschaft – Auswirkungen	15
7. Tipp: juristische Unterstützung bei Ihrem gemeinschaftlichen Testament	16

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado vermittelt ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

*Focus-Money zeichnete avocado mit der
höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich
der Online-Rechtsberatung aus.*





RECHTSBERATUNG-TIPP:

Sofern Sie mit anwaltlicher Unterstützung ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen wollen, kontaktieren Sie uns für ein kostenfreies und unverbindliches Erstgespräch mit unserem [Anwalt für Erbrecht](#).

► Im Rahmen dieses Erstgesprächs besprechen wir Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen zur Nachlassplanung und zeigen anschließend Möglichkeiten zur Realisierung dieser sowie zu potentiellen Steuereinsparungsmaßnahmen auf. Unser Ziel für Ihre Nachlassplanung ist eine Maximierung des Nachlasswertes, der bei Ihren Wunscherben ankommt. Sie entscheiden anschließend, ob Sie uns mit der Erstellung Ihres gemeinschaftlichen Testaments beauftragen.

► [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen](#).

1. Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ein gemeinschaftliches Testament (auch [Ehegattentestament](#)) kann ausschließlich von Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern erstellt werden. Darin können gemeinsame Verfügungen getroffen werden – z. B. zur finanziellen Absicherung des länger lebenden Partners. Eine gemeinsame Nachlassregelung verhindert zudem, dass der Partner nur einen Teil des Vermögens erbt – denn ohne das gemeinschaftliche Testament könnten aufgrund der [gesetzlichen Erbfolge](#) auch andere Angehörige erben.

Welche Formen eines gemeinschaftlichen Testaments es gibt und welche Auswirkungen diese auf gemeinsame Verfügungen haben, wird im folgenden Kapitel erklärt.

2. Formen des gemeinschaftlichen Testaments

Grundsätzlich lassen sich drei verschiedene Arten eines gemeinschaftlichen Testaments unterscheiden:

- gleichzeitig gemeinschaftliches,
- gegenseitiges und
- wechselbezügliches Testament.

Mit dem Berliner Testament gibt es zudem eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Im Folgenden werden die verschiedenen Arten erklärt.

Das gleichzeitig gemeinschaftliche Testament

Prinzipiell sind darunter zwei separate Testamente zu verstehen, die dennoch als gemeinschaftliches Testament gelten. Beide wurden nämlich zum gleichen Zeitpunkt erstellt und die Partner haben sich gemeinsam dazu entschieden, sich nicht gegenseitig im Testament zu bedenken oder ihre Verfügungen aufeinander abzustimmen. Der Inhalt der Testamente ist grundsätzlich unabhängig voneinander.

Das gegenseitige Testament

Dafür erstellen beide Partner jeweils ein Testament und begünstigen sich darin gegenseitig – z. B. mit einem [Vermächtnis](#). Aus diesem Grund ist das gegenseitige Testament ein gemeinschaftliches, obwohl nicht nur ein Testament für beide Partner besteht.

Das wechselbezügliche Testament

Hierbei wird ein gemeinsames Dokument erstellt, in dem beide Partner gemeinsame Verfügungen festhalten – diese sind voneinander abhängig. Das bedeutet, beide Partner hätten ihre Verfügungen nicht ohne die des anderen getroffen – z. B. setzt einer der Partner den anderen nur als [Alleinerben](#) ein, wenn dieser dasselbe tut. Die Gültigkeit der Verfügungen ist dabei ebenfalls voneinander abhängig – einseitig können diese daher nicht verändert oder zurückgenommen werden.

Sonderform: das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist im Wesentlichen ein wechselbezügliches Testament und gehört daher ebenfalls zum gemeinschaftlichen Testament. Darin bestimmen sich die Partner gegenseitig als Alleinerben. Der länger lebende Partner ist dann der sogenannte [Vorerbe](#) und die gemeinsamen Kinder sind im ersten [Erbfall](#) von der Erbfolge ausgeschlossen ([Vorerbschaft](#)). Sie sind Schluss- bzw. [Nacherben](#) und erhalten erst nach dem Tod des zweiten Partners einen Teil vom [Nachlass](#) ([Nacherbschaft](#)).

LINK-TIPP: Mehr Informationen zum Thema finden Sie in unserem ausführlichen Beitrag zum [Berliner Testament](#).

3. Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments

Für die Erstellung des gemeinschaftlichen Testaments gelten – unabhängig von der Art – verschiedene Vorschriften. Welche das sind und was Erblasser dabei beachten müssen, wird im folgenden Kapitel erklärt.

3.1 Formvorschriften

Grundsätzlich können die Ehe- oder Lebenspartner ihr gemeinschaftliches Testament auf zwei verschiedene Art und Weisen erstellen.

- **Eigenhändig:** In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament handschriftlich von einem der Partner verfasst und von beiden unterschrieben. Alternativ können auch zwei einzelne Dokumente erstellt werden, die dann jeweils von beiden Partnern unterschrieben werden und zusammen aufbewahrt werden sollten.
- **Notariell:** Das gemeinschaftliche Testament kann auch von einem Notar erstellt werden. Dazu können die Partner mitteilen, welche Verfügungen im Testament festgehalten werden sollen. Der Notar verschriftlicht die gemeinsamen Verfügungen und gibt das Testament in amtliche Verwahrung.



ACHTUNG:

Erstellen Sie eigenhändig ein gemeinschaftliches Testament, können Sie dieses auch privat aufbewahren. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass es verlorengeht oder im Erbfall nicht auffindbar ist. Wird das Testament von einem Anwalt oder Notar erstellt, wird es in amtliche Verwahrung gegeben, bis Sie es zurückfordern oder der Erbfall eintritt. Wie hoch die Kosten für die amtliche Verwahrung und die Erstellung eines Testaments sind, erfahren Sie in unserem Beitrag [„Was kostet ein Testament?“](#).

3.2 Inhaltsvorschriften

In einem gemeinschaftlichen Testament müssen grundsätzlich folgende Punkte enthalten sein:

- Datum, Ortsangabe und Unterschrift beider Erblasser,
- vollständige Namen der Erblasser und der Erben,
- Höhe des Erbanteils für den jeweiligen Erben.

Neben diesen allgemeinen Inhalten sollte das gemeinschaftliche Testament verschiedene Klauseln enthalten, damit im Erbfall keinerlei Unklarheiten auftreten. Welche das sind, erläutern wir Ihnen jetzt.

Wiederverheiratungsklausel

Heiratet eine Witwe bzw. ein Witwer erneut, wird der neue Partner erb- und pflichtteilsberechtig. In solchen Fällen hat dieser Ansprüche am Erbe und die Nacherben erhalten einen wesentlich geringeren Erbanteil. Damit das verhindert wird, kann im gemeinschaftlichen Testament eine Wiederverheiratungsklausel eingefügt werden. In der Regel muss dann bei einer erneuten Heirat der Nachlass des Erstverstorbenen ganz oder teilweise an die Nacherben herausgegeben werden – grundsätzlich kann das aber individuell festgelegt werden.

LINK-TIPP: Mehr Informationen zum Thema finden Sie in unserem Beitrag zur [Wiederverheiratungsklausel](#).

Pflichtteilsstrafklausel

Werden [Pflichtteilsberechtigte](#) wie z. B. die gemeinsamen Kinder als Nacherben eingesetzt, erhalten sie im ersten Erbfall keinen Anteil vom [Nachlasswert](#). Aus diesem Grund haben sie einen [Pflichtteilsanspruch](#). Wird dieser dann eingefordert, muss der hinterbliebene Partner den [Pflichtteil auszahlen](#) – das birgt mitunter ein finanzielles Risiko für diesen. Das kann allerdings mit sogenannten Pflichtteilsstrafklauseln verhindert werden. Darin wird festgelegt, dass der Erbe, der seinen [Pflichtteil](#) im ersten Erbfall gegen den Willen des länger lebenden Partners einfordert, im zweiten Erbfall [enterbt](#) ist und ebenfalls nur noch seinen Pflichtteil bekommt.

LINK-TIPP: Mehr Informationen zum Thema finden Sie in unserem Beitrag zu [Pflichtteilsstrafklauseln](#).

Änderungsvorbehalt

Mit einem Änderungsvorbehalt kann der länger lebende Partner trotz gemeinschaftlichen Testaments frei über seinen Teil am Nachlass entscheiden und ist nicht an die gemeinsamen Verfügungen gebunden. Weil das die Gefahr birgt, dass der länger lebende Partner einen Dritten als Alleinerben einsetzt und so die gemeinsamen Kinder vom Erbe ausschließt, wird in der Regel ein beschränkter Änderungsvorbehalt festgelegt. Damit bestimmen beide Partner individuell, inwieweit das gemeinschaftliche Testament nach dem Tod des ersten Partners geändert werden darf.



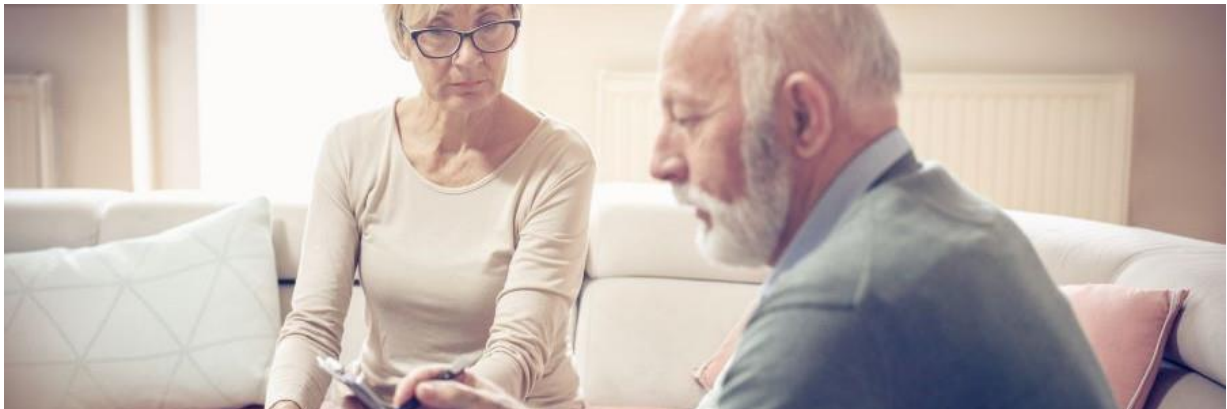
HINWEIS:

Mit einem Änderungsvorbehalt kann auch die hohe Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments umgangen werden. Vor allem wechselbezügliche Testamente sind nach dem ersten Erbfall stark bindend für den hinterbliebenen Partner – dieser ist dann in seiner [Testierfreiheit](#) eingeschränkt. Ob ein gemeinschaftliches Testament nachträglich geändert werden kann, wird in [Kapitel 4 – Änderung oder Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments](#) erklärt.

Sonderfall: Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug

Hatten die Erblasser ihren gewohnten Aufenthaltsort im Ausland oder Vermögen dort, wird das entsprechende nationale Erbrecht angewendet und nicht das deutsche. Das kann bedeuten, dass die Verfügungen in gemeinschaftlichen Testamenten nicht gültig sind, weil nicht jedes Land diese erbrechtlichen Regelungen kennt – das gemeinschaftliche Testament ist z. B. eine Besonderheit des deutschen Erbrechts.

Damit das verhindert wird, sollten Erblasser in ihrem gemeinschaftlichen Testament festlegen, dass das Erbrecht des Landes angewendet werden soll, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.



► Sie wollen mit anwaltlicher Unterstützung ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen oder anfechten? Kontaktieren Sie uns für ein kostenfreies und unverbindliches Erstgespräch mit einem unserer spezialisierten Anwälte. [Schildern Sie dafür hier Ihr Anliegen.](#)

3.3 Muster-Vorlage

Das nachfolgende Muster beinhaltet standardisierte Formulierungen. Diese müssen unbedingt an die individuelle Situation angepasst werden. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass die Formulierungen im gemeinschaftlichen Testament immer auch abhängig von konkreten Testamentsart sind. Das folgende Muster ist dabei nur ein Beispiel.



MUSTER:

Wir, die Eheleute (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort der Ehepartner), setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.

Als Nacherben werden unsere gemeinsamen Kinder eingesetzt. Diese sollen zu gleichen Teilen erben. Unsere Kinder sind: (Namen, Geburtsdaten und -orte aller Kinder).

Änderungsvorbehalt: Der länger lebende Partner ist berechtigt, diese Erbaufteilung unter unseren gemeinsamen Kindern und deren Abkömmlingen zu ändern.

Pflichtteilsstrafklausel: Macht einer unserer Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners entgegen dem Willen des länger lebenden Ehepartners seinen Pflichtteil geltend, so soll er auch beim zweiten Erbfall enterbt sein und dann nur seinen Pflichtteil bekommen.

Sämtliche Verfügungen gelten wechselbezüglich.

Ort, Datum Unterschrift des ersten Partners

Dies ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift des zweiten Partners

3.4 Sollte ich einen Anwalt hinzuziehen?

Der Rückgriff auf Muster-Vorlagen für ein gemeinschaftliches Testament, ungenaue oder doppeldeutige Formulierungen und lückenhafte oder rechtlich fragwürdige Verfügungen können vielgestaltige Folgen haben, die Ehepartner durch ein gemeinschaftliches Testament doch gerade ausschließen wollten. So könnten

- die Wünsche über die genaue Verteilung des gemeinsamen Vermögens nicht in Erfüllung gehen,
- unliebsame Angehörige das Testament anfechten und dennoch einen Anteil am Erbe erhalten,
- hohe Erbschaftssteuern zu einer unnötigen Schmälerung des hinterlassenen Vermögens führen oder
- heftige Erbstreitigkeiten zwischen den bedachten Erben ausgelöst werden.

Ein erfahrener Anwalt für Erbrecht kann helfen, diese ungewünschten Auswirkungen zu vermeiden. Einige weitere Gründe, die für einen Rechtsbeistand sprechen, haben wir für Sie nachfolgend aufgelistet:

- Ein spezialisierter Anwalt kann bewerten, welche Form des gemeinschaftlichen Testaments am besten zu Ihrer Situation und Ihren gewünschten Verfügungen passt.
- Das deutsche Erbrecht ist sehr komplex, sodass bei der Erstellung des gemeinschaftlichen Testaments schnell Fehler auftreten können. Ein Anwalt für Erbrecht kann eine rechtssichere Formulierung gewährleisten – damit das Testament auch wirklich Ihren gemeinsamen Willen enthält.
- Fehlende oder falsche Klauseln können die Verfügungen nichtig werden lassen. Mit einem Anwalt kann das verhindert werden, da dieser den Inhalt des Testaments auf Sie abstimmen kann. So verhindern Sie im Erbfall auch Erbstreitigkeiten.

- Durch die hohe Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Auswirkungen weitreichend, da der länger lebende Partner auch nach dem ersten Erbfall daran gebunden ist. Aus diesem Grund sollten die Verfügungen genau festgelegt und individuell abgestimmt sein, damit diese sich nicht negativ auf die Witwe/den Witwer auswirken. Ein Anwalt kann das gewährleisten.

Aus diesen Gründen – und vor allem, weil es um die Erfüllung Ihres letzten Willens geht – sollten Sie sich anwaltlich beraten und unterstützen lassen.

Gerne stehen wir Ihnen dabei zur Seite. Wünschen Sie unsere anwaltliche Unterstützung bei der rechtssicheren Erstellung Ihres gemeinschaftlichen Testaments, kontaktieren Sie uns für ein kostenfreies und unverbindliches Erstgespräch. [Schildern Sie dafür bitte hier Ihr Anliegen.](#)

4. Änderung oder Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments

Grundsätzlich kann jedes Testament geändert oder widerrufen werden. Welche Bedingungen dafür bei einem gemeinschaftlichen Testament gelten, wird in diesem Kapitel erklärt.

Für die Änderung oder den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments ist entscheidend, ob dies zu Lebzeiten beider Partner oder erst nach dem ersten Erbfall geschehen soll.

Zu Lebzeiten beider Ehepartner

- Änderungen: Damit das bestehende Testament verändert wird, kann ein neues Testament aufgesetzt werden, welches die Änderungen beinhaltet. Durch die Formulierungen muss aber ersichtlich sein, dass es sich um eine Ergänzung zum bestehenden Testament handelt. Auch hierbei ist es notwendig, dass beide Partner dieses Dokument unterzeichnen.

- Gemeinsamer Widerruf: Damit das gemeinschaftliche Testament ganz oder teilweise widerrufen werden kann, müssen die Partner entweder ein neues Testament erstellen, eine Widerrufserklärung beim Notar einreichen oder die Testamentsurkunde vernichten. Anschließend können neue Verfügungen festgelegt werden.
- Einseitiger Widerruf: Dieser ist nur möglich, indem eine Widerrufserklärung beim Notar eingereicht wird – diese wird dem anderen Partner dann zugestellt.

Nach dem ersten Erbfall

Wurde im gemeinschaftlichen Testament kein Änderungsvorbehalt festgelegt, kann der länger lebende Partner wechselbezügliche Verfügungen nicht mehr ändern oder widerrufen.

Besteht das gemeinschaftliche Testament allerdings aus zwei einzelnen Testamenten, deren Inhalt nicht voneinander abhängig ist, kann der länger lebende Partner seine eigenen Verfügungen widerrufen.



HINWEIS:

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch wechselbezügliche Verfügungen nach dem ersten Erbfall widerrufen werden. Dazu kann der länger lebende Partner das [Erbe ausschlagen](#). Damit wird das gemeinschaftliche Testament unwirksam und er kann seinen Nachlass nach eigenen Wünschen neu verteilen.

Ist ein gemeinsames Kind von wechselbezüglichen Verfügungen betroffen, können diese vom länger lebenden Partner nur widerrufen werden, wenn ein [Pflichtteilsentzug](#) möglich ist – das ist z. B. der Fall, wenn das Kind dem Erblasser lebensgefährliche Schäden zufügt. Der Erbe ist dann vollständig enterbt und erhält keinen Teil vom Nachlass.

5. Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments

Nach dem Erbfall kann das gemeinschaftliche Testament zwar nicht mehr geändert, dafür aber angefochten werden. Wir erklären Ihnen jetzt, wie ein gemeinschaftliches Testament angefochten werden kann und was dabei beachtet werden muss.

- Wann? Nach dem Tod des ersten Partners.
- Wer? Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von der Person angefochten werden, die daraus einen Vorteil hat. Das sind in der Regel alle Erb- und Pflichtteilsberechtigten.
- Wie? Der Anfechtende muss eine Anfechtungserklärung innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht abgeben – das ist normalerweise das Gericht am letzten Wohnort der Erblasser. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erbfalls.

Die wesentliche Voraussetzung für eine Anfechtung ist, dass ein Anfechtungsgrund vorliegen und nachgewiesen werden muss. Die Beweislast liegt dabei beim Anfechtenden. Ohne einen nachgewiesenen Grund ist die Anfechtung nicht möglich.

LINK-TIPP: Weiterführende Informationen zur Anfechtung eines Testaments sowie die Anfechtungsgründe finden Sie in unserem Beitrag „[Testament anfechten](#)“.

Zu beachten ist, dass eine erfolgreiche Anfechtung auf einseitige und wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament unterschiedliche Auswirkungen hat.

- Einseitige Verfügungen: Nach erfolgreicher Anfechtung bleiben nicht angefochtene Verfügungen weiterhin wirksam – diese sind schließlich von keiner Verfügung des Partners abhängig.
- Wechselseitige Verfügungen: Dabei werden auch die entsprechenden Verfügungen des anderen Partners unwirksam – z. B. sind bei einem Berliner Testament die Verfügungen voneinander abhängig, sodass auch die gegenüberstehende Verfügung des Partners nach einer Anfechtung unwirksam wird.



RECHTSBERATUNG-TIPP:

Wenn Sie sich unsicher sind, ob für das gemeinschaftliche Testament ein Anfechtungsgrund vorliegt, kann Ihnen einer unserer spezialisierten Anwälte helfen. Dieser kann einen Anfechtungsgrund erkennen und rechtssicher beweisen – nur dann ist eine Anfechtung auch erfolgreich. Vorab können Sie im Rahmen einer unverbindlichen Erstgesprächs mit unserem Anwalt besprechen, welcher Anfechtungsgrund vorliegen muss und welche Folgen eine Anfechtung hat.

► [Schildern Sie dazu hier Ihr Anliegen.](#)

6. Scheidung/Aufhebung Lebenspartnerschaft – Auswirkungen

Bei einer Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist weder eine Änderung noch ein Widerruf oder eine Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments notwendig, weil das gemeinschaftliche Testament mit der Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft unwirksam wird – das gilt, sobald der Scheidungsantrag eingereicht wurde. Die betroffenen Partner müssen in diesem Fall nicht selbst aktiv werden, damit das gemeinschaftliche Testament nichtig wird.

Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn z. B. bei einer Testamentsauslegung angenommen wird, dass die Verfügungen auch über die Scheidung/Aufhebung hinaus gelten sollen. Das ist häufig der Fall, wenn im gemeinschaftlichen Testament auch gemeinsame Kinder bedacht wurden – dann gelten die gemeinsamen Verfügungen weiterhin.

7. Tipp: juristische Unterstützung bei Ihrem gemeinschaftlichen Testament

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können Ehe- und Lebenspartner bereits zu Lebzeiten ihren Nachlass gemeinsam regeln und so Erbstreitigkeiten vorbeugen – gleichzeitig wird der Familienfrieden bewahrt. Damit das gewährleistet ist und das Testament seinen Zweck erfüllt, muss auf eine korrekte Erstellung geachtet werden. Falsche Formulierungen oder Klauseln können sich mitunter negativ auf den länger lebenden Partner oder andere Erben auswirken. Treten diese Fehler im Erbfall auf, können sie zu einer Anfechtung des Testaments führen.

Des Weiteren gibt es bei der Planung Ihres Nachlasses viele Möglichkeiten zur Steueroptimierung, sodass mehr von Ihrem Nachlass bei Ihren Wunscherben ankommt.

Einer unserer erfahrenen Anwälte für Erbrecht prüft Ihre individuelle Situation und kann Sie dabei unterstützen, Ihre Interessen durchzusetzen.

► Vor der Beauftragung eines Anwalts prüfen wir im Rahmen eines Erstgesprächs die rechtliche Lage und klären Sie über Gestaltungsmöglichkeiten des gemeinschaftlichen Testaments auf. Anschließend erhalten Sie ein Festpreisangebot und entscheiden dann, ob Sie uns für Ihr gemeinschaftliches Testament beauftragen.

► **Schildern Sie dafür bitte kurz Ihre Angelegenheit zum gemeinschaftlichen Testament. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen können Sie in unserem verschlüsselten System hochladen.**

► [Hier können Sie Ihr Anliegen schildern.](#)

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

